

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Seeg

vom 16.09.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Seeg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Seeg erhebt für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Christoph-von-Schmid-Grundschule in Seeg Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Mittags- und Ferienbetreuung aufgenommen wird
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung (Grundgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung (Ferienbetreuungsgebühr) entsteht an jedem Tag neu, an dem das Kind die Ferienbetreuung besucht.
- (3) Die Gebühr für die Verpflegung in der Mittagsbetreuung (Verpflegungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (4) Die Grundgebühr und die Verpflegungsgebühr sind zum ersten eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Seeg eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (5) Die Ferienbetreuungsgebühr wird fällig nach dem Ende der jeweiligen Ferien nach einer entsprechenden Mitteilung durch die Leitung. Den Gebührenschuldnern wird nach Ende der Ferien mitgeteilt auf welche Höhe sich die Gebührenschuld beläuft und bis wann die Zahlung zu erfolgen hat. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Seeg eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung bzw. wie oft ein Mittagessen in Anspruch genommen wird.

§ 5 Gebührensatz

Grundgebühr pro Monat

1 Tag pro Woche	25,00 € (bis 14:00 Uhr)	40,00 € (bis 16:00 Uhr)
2 Tage pro Woche	45,00 € (bis 14:00 Uhr)	60,00 € (bis 16:00 Uhr)
3 Tage pro Woche	60,00 € (bis 14:00 Uhr)	75,00 € (bis 16:00 Uhr)
4 Tage pro Woche	70,00 € (bis 14:00 Uhr)	85,00 € (bis 16:00 Uhr)
5 Tage pro Woche	75,00 € (bis 14:00 Uhr)	90,00 € (bis 16:00 Uhr)

Verpflegungsgebühr pro Monat

1 Tag pro Woche	12,00 €
2 Tage pro Woche	24,00 €
3 Tage pro Woche	36,00 €
4 Tage pro Woche	48,00 €

Ferienbetrieungsgebühr

pro Tag bis 12:30 Uhr	10,00 €
pro Tag bis 16:00 Uhr	17,00 €
Gebühr pro Mittagessen zusätzlich täglich	3,50 €

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Grundgebühr für jedes weitere Kind um 10 € pro Monat ermäßigt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung wird der tägliche Satz um 3,00 € ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Schulverband einzureichen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 08.09.2020 in Kraft.

Seeg, den 17.09.202

BerktoId

-Schulverbandsvorsitzender-